

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 257/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Naftali Nathan S c h [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Street P [REDACTED] N.J. N [REDACTED] J [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Kutschallgutsbesitzerin ersetzte auf 3.000 RM geschätzte Holzkosten. Mit seiner Mehrforderung hatte der Kieger in beiden Rechtszügen keinen Erfolg.

Die Kutschallgutsbesitzerin ersetzte auf 3.000 RM geschätzte Holzkosten. Mit seiner Mehrforderung hatte der Kieger in beiden Rechtszügen keinen Erfolg. Die Kutschallgutsbesitzerin ersetzte auf 3.000 RM geschätzte Holzkosten. Mit seiner Mehrforderung hatte der Kieger in beiden Rechtszügen keinen Erfolg. Die Kutschallgutsbesitzerin ersetzte auf 3.000 RM geschätzte Holzkosten. Mit seiner Mehrforderung hatte der Kieger in beiden Rechtszügen keinen Erfolg.

C R U D E

Das Beschwerdeverfahren ist abgelehnt und es tritt der Kieger.

Die Beschwerde des Kiegers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. November 1973 wird zurückgewiesen.

Beschlossen:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wintersberg, Zorn, Henkel und Postmann

171

- 3 -

Das Berufungsgericht hält die durch den Beckenbruch entstandenen Heilkosten nicht für erstattungsfähig. Es kann offenbleiben, ob sich das nicht schon daraus ergibt, daß der Vergleich den Heilverfahrensanspruch auf das Ohrenleiden beschränkt hat, obwohl der Beckenbruch im Zeitpunkt des Vergleichs bereits vorhanden war (vgl. BGH RW 1963, 364 Nr. 14; 1965, 73 Nr. 15; 1969, 425 Nr. 31). Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Sturz mit dem verfolgungsbedingten Ohrenleiden in Zusammenhang steht. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei dem Schwindelercheinungen mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine zentral ausgelöste Unsicherheit, die auf eine verfolgungsunabhängige Arteriosklerose zurückgeht. Dabei ist er dem in Verfahren vor dem Landgericht erhobenen Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. C. [REDACTED] vom 2. Februar 1971 gefolgt und hat von weiterer Beweisvernehmung abgesehen.

AdB



163

- 4 -

Ohrenleiden beziehen, hat der Berufsungsrichter abgelehnt, weil sie weder notwendig noch angemessen gewesen seien. In Berufungsurteil ist dazu auf Grund der im früheren und im anhängigen Verfahren erhobenen Gutachten der medizinischen Sachverständigen festgestellt, daß sich das Hörvermögen des Klägers altersbedingt ständig verschlechtert habe; eine Besserung sei nicht möglich und die Behandlung nutzlos gewesen.

Dies entspricht dem Gesetz. Der Anspruch auf Heilverfahren besteht, wenn der durch die Verfolgung verursachte Gesundheitsschaden dadurch in irgendeiner Hinsicht fühlbar verbessert werden kann (vgl. BGM RvV 1963, 226 Nr. 21). Er umfaßt die notwendige ärztliche Behandlung, also die heilende Tätigkeit, welche die Körperbeschädigung beseitigen, bessern oder in ihren Auswirkungen mildern will. Er wird dadurch erfüllt, daß die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Ob die baren Auslagen, deren Erstattung verlangt wird, notwendig und angemessen waren, ist objektiv zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, was der Verfolgte selbst für notwendig hält und ob er auf Empfehlung seines Hausarztes oder eines anderen Arztes seines Vertrauens handelt. Maßgebend ist der Standpunkt eines objektiv urteilenden Prüfers. Verneint dieser die Möglichkeit einer Heilung, Besserung oder Linderung, dann ist eine ärztliche Behandlung nicht notwendig im Sinne des § 9 Nr. 2 der 2. DV-BEG; die Auslagen dafür werden nicht ersetzt. So liegt der Sachverhalt hier.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde hat der Berufsungsrichter bei Prüfung der Erstattungsfähigkeit "subjektive Momente" nicht außer Betracht gelassen. Denn er hat

AdS

- 5 -

trotz festgestellter Unmöglichkeit einer Heilung, Besserung oder Linderung die Aufwendungen für gelegentliche ärztliche Beratungen und Untersuchungen in größeren Abständen oder bei akutem Anlaß für erstattungsfähig angesehen. Dies und die Schätzung dieser Aufwendungen auf 3.000 DM beruht auf einer Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Zu Recht abgelehnt hat das Oberlandesgericht schließlich, eine Entschädigung für Hörgeräte festzusetzen, die der Kläger sich hätte beschaffen können, aber nicht beschafft hat. Nach § 10 Abs. 1 der 2. DV-BGG werden nur diebaren Auslagen erstattet. Das ist eindeutig.

Mai

Henkel